



Antwort zur Anfrage Nr. 0203/2025 der **Stadtratsfraktion ÖDP** betreffend **Problemfall E-Scooter in Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die vom Bundesverkehrsministerium vorgeschlagenen Neuregelungen?

Im Mainzer Stadtgebiet stellen insbesondere behindernd oder gefährdend im öffentlichen Raum abgestellte E-Tretroller aus Vermietsystem-Flotten eine Problematik dar. Diese wird durch die geplante Novellierung der Regelungen für Elektrokleinstfahrzeuge leider nicht gelöst. Die Landeshauptstadt Mainz hält daher an dem den städtischen Gremien bereits vorgestellten Sondernutzungskonzept für E-Tretroller-Vermietsysteme fest, welches unter anderem die verbindliche Nutzung von festen Abstellflächen im Innenstadtbereich, eine Limitierung der Fahrzeuganzahl im Stadtgebiet sowie die Kontrolle und Ahndung von Verstößen seitens der Verwaltung beinhaltet.

Die Anbieter der Vermietsysteme als diejenigen, die ihre Fahrzeugflotten als kommerzielles Geschäftsmodell in den öffentlichen Raum bringen, sind in erster Linie selbst für die Einhaltung der Regelungen sowie zur Ergreifung hierfür erforderlicher Maßnahmen verantwortlich. Die Landeshauptstadt Mainz verfügt im Rahmen der Sondernutzung über sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten und wird die Umsetzung der Regelungen durch die Anbieter zukünftig kontrollieren und Verstöße ahnden.

2. Wie plant die Stadt Mainz, die Kontrolle und Sanktionierung von Verstößen zu organisieren?

a) Welche personellen und finanziellen Mittel sind dafür vorgesehen?

Als personelle Mittel ist die Einstellung von 2 Vollzeitkräften im Bereich der Sondernutzung vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist die haushaltsrechtliche Genehmigung dieser Stellen sowie die darauffolgende, erfolgreiche Personalgewinnung. Diese Stellen waren bereits für den Nachtragsstellenplan 2024 angemeldet, aufgrund der Haushaltssperre konnten diese Stellen allerdings bislang nicht besetzt werden. Eine Ausschreibung und somit Besetzung ist erst nach Genehmigung des Stellenplans 2025 möglich. Die finanziellen Mittel sind für die Einstellung der vorgenannten 2 Stellen zu veranschlagen. Diese belaufen sich auf voraussichtlich 100.000 € jährlich.

b) Wie wird die Verantwortung der Anbieter bei Leih-E-Scootern eingebunden?

Für das Abstellen von E-Scootern wird eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erteilt. In der Erlaubnis wird durch entsprechende Auflagen die Einhaltung der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz durch E-Tretroller Vermietsysteme (E-Tretroller-Richtlinie) eingefordert. Dahingehend sind von allen Anbietern unmittelbare Ansprechpartner zu benennen, die bei Beschwerden direkt kontaktiert

werden können.

3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Rolle von E-Scootern in der Mobilitätswende?

- a) Werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass E-Scooter keine Konkurrenz zum Fuß- und Radverkehr darstellen oder*
- b) die Nutzung des ÖPNV beeinträchtigen?*

E-Tretroller-Vermietsysteme können dann einen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung leisten, wenn durch deren Nutzung Pkw-Fahrten in einem relevanten Umfang ersetzt werden. Dies wäre zum Beispiel auch der Fall, wenn durch die Nutzung von E-Tretrollern auf der „letzten Meile“ die Nutzung des ÖPNV erleichtert und attraktiver gemacht wird.

Mehrere mittlerweile zu diesem Thema veröffentlichte Studien kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass E-Tretroller in Vermietsystemen – im Gegensatz zu privaten E-Tretrollern – nur zu einem geringen Anteil Pkw-Fahrten ersetzen. Zu einem erheblichen Anteil werden lediglich relativ kurze Wege bewältigt, die ansonsten umweltfreundlicher zu Fuß oder mit dem eigenen Fahrrad zurückgelegt worden wären.

Die Landeshauptstadt Mainz sieht in den Vororten die Chance, dass E-Tretroller einen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung darstellen können, indem diese als Zubringer zu ÖPNV-Haltestellen fungieren. Dies gilt insbesondere zu den Randzeiten, in denen das ÖPNV-Angebot eine geringere Taktung aufweist und eine Anbindung an einen gegebenenfalls weiter entfernten, aber stärker frequentierten ÖPNV-Knotenpunkt ermöglicht wird.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass sich bisher ein erheblicher Anteil der Nutzung innerhalb sowie im direkten Umfeld der Innenstadt abspielt. Es handelt sich dabei um Bereiche, die bereits heute von einem eng getakteten ÖPNV-Angebot und einer hohen Dichte an Haltestellen abgedeckt sind. Alternativ können kurze Wege in der Innenstadt ohne Weiteres zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Der Ersatz von MIV-Fahrten auf diesen kurzen Relationen ist leider kaum in relevantem Umfang zu erwarten. Der Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen ausschließlich innerhalb der Innenstadt stellt daher aktuell für die Landeshauptstadt Mainz keinen Mehrwert für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung dar.

4. Plant die Stadt Mainz die Freigabe von Gehwegen oder Fußgängerzonen mit dem Zusatzzeichen "Radverkehr frei" auch für E-Scooter?

Dies ist aktuell nicht vorgesehen.

5. Länder und Verbände konnten Stellung zum Entwurf des Verkehrsministeriums nehmen. Wie wird die Stadt Mainz sich zu dem Entwurf verhalten?

Die zuständigen Fachämter können derzeit noch keine Stellungnahme abgeben. Der vorliegende Entwurf wird zeitnah geprüft und anschließend auf Arbeitsebene analysiert. Sollte sich daraus ein relevanter Änderungsbedarf ergeben, wird dieser zwischen den Fachämtern abgestimmt und entsprechend umgesetzt.

6. Sieht die Verwaltung möglicherweise in der Einführung eines E-Scooter-Führerscheins oder der Pflicht zur Teilnahme an einem Sicherheitstraining eine Lösung?

Grundsätzlich wird eine Auseinandersetzung mit den geltenden Verkehrsregeln oder der Besuch von Fahrsicherheitstrainings seitens der Verkehrsteilnehmer:innen positiv gesehen, jedoch kann seitens der Verwaltung keine Aussage getroffen werden, da insbesondere ent-

sprechende Fallzahlen nicht bekannt sind. Im Übrigen würde es sich um Regelungen handeln, die in der Straßenverkehrsordnung bzw. in der Führerscheinverordnung beheimatet sind. Die Änderung dieser Vorschriften obliegt dem Bund.

7. Wie ist der Sachstand in Bezug auf die geplanten Abstellflächen in der Innenstadt und wann werden diese ggf. für die Mainzer Vororte in Betracht gezogen.

Die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz durch E-Tretroller Vermietsysteme (E-Tretroller-Richtlinie) befindet sich in der finalen Verwaltungsabstimmung und soll in einer der kommenden Sitzungen des Stadtrates eingebracht werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Umsetzung danach zeitnah erfolgen wird. Bislang wurden entsprechende Abstellflächen für die Mainzer Vororte nicht in Betracht gezogen, da sie unter Umständen auch nicht zielführend sind.

Mainz, 09. April 2025

gez.

Janina Steinkrüger
Beigeordnete